

Fachspezifische Bestimmungen für Latein als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 20. Juni 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-99)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums.....	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Kontrollprüfungen.....	3
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	4
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	4
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	8
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	8
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	8
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I.....	9
3. Teil: Schlussvorschriften.....	10
§ 19 Inkrafttreten	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge (LASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Latein wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann es als vertieft studiertes Fach studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung. ⁴Der Studiengang verfolgt das Ziel, durch das wissenschaftliche Studium der Lateinischen Philologie die fachlichen Grundlagen für den Beruf des Gymnasiallehrers zu legen. ⁵Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Latein zu initiieren und zu gestalten.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) ¹Das Studium der Lateinischen Philologie befähigt die Studierenden im Einzelnen,

- auch schwierige lateinische Texte ohne Hilfsmittel zielsprachenorientiert zu übersetzen,
- deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, ins Lateinische zu übertragen,
- Elemente der lateinischen Sprache in metasprachlichen Kategorien zu beschreiben und sprachvergleichend über die Funktion von Sprache überhaupt zu reflektieren,
- lateinische bzw. griechische Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung auf der Basis wissenschaftlicher Forschungen zu interpretieren,
- Texte in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext einzuordnen und in ihrer Bedingtheit zu verstehen,
- die Rezeption von Texten und Vorstellungen bis in die Gegenwart zu verfolgen; Wurzeln europäischen Denkens und Handelns in der antiken Kultur zu benennen,
- Inhalte der antiken Kultur und anderer Disziplinen (z.B. Geschichte, Kunst, Religion, Philosophie) fachübergreifend zu vernetzen,
- Entwürfe zur Unterrichtsgestaltung in der Spracherwerbsphase und der Lektürephase zu erstellen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades (Bachelor of Arts). ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium für Latein als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 4 und 6 LASPO in

- a) das *Studium zweier vertieft studierter Fächer* im Umfang von je 102 ECTS-Punkten, davon je 92 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und je 10 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für *das vertieft studierte Fach Latein beschrieben in diesen FSB*),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkte für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum mit Begleitveranstaltung absolviert wird (vgl. § 9)) und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum beschrieben in diesen FSB),
- c) die *Schriftliche Hausarbeit* gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Latein angefertigt werden soll*),
- d) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Latein belegt werden*).

(3) Die Gliederung des Fachs Latein als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigefügt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

¹Unabdingbar für den Studienerfolg sind Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums und Graecums. ²Der Nachweis des Graecums ist zudem für die Zulassung zum Staatsexamen erforderlich. ³Die Sprachkenntnisse können auch durch Sprachkurse an der Universität erworben werden. ⁴Hierdurch kann sich die individuelle Studiendauer verlängern. ⁵Die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre antiker Texte und wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten wird vorausgesetzt. ⁶Empfohlen werden außerdem gesicherte Kenntnisse im Französischen sowie im Englischen oder einer anderen modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. ⁷Wünschenswert sind zudem Kenntnisse in Italienisch.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Für Latein als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien werden keine optionalen Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Anlage SFB regelt für das vertieft studierte Fach Latein:

- die Module des vertieft studierten Unterrichtsfachs Latein im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
- das Module des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums (sofern dieses im vertieft studierten Fach Latein geleistet werden soll)
- das Module zur Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im vertieft studierten Fach Latein angefertigt werden soll)
- die Module des Freien Bereichs (sofern diese im vertieft studierten Fach Latein absolviert werden).

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium des Lateinischen als vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien vom Institut für Klassische Philologie bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Gymnasien zu entnehmen (Anlage 6 LASPO). ³Nachdrücklich empfohlen wird die Absolvierung einer von der Universitätsbibliothek Würzburg angebotenen Lehrveranstaltung zur Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften innerhalb der ersten beiden Studiensemester.

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Zudem können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fakultätsweiter Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I in einem der beiden vertieft studierten Fächer geleistet wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der Anlage SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder in Ausnahmefällen durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 LASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 LASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbe-

kannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach

ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird, da die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, nach § 7 Abs. 7 LPO I gewährt.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien sind im vertieft studierten Fach Latein Module im Umfang von 102 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<i>Fachwissenschaft</i>	92	
<i>Pflichtbereich</i>	87	
Basismodule		17
Exkursionsmodul		3
Aufbaumodule		33
Vertiefungsmodule		34
<i>Wahlpflichtbereich</i>	5	
<i>gesamt</i>	92	

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<i>Fachdidaktik</i>	10	
Basismodul Fachdidaktik		4
Aufbaumodul Fachdidaktik		3
Vertiefungsmodul Fachdidaktik		3
<i>gesamt</i>	10	

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im vertieft studierten Fach Latein im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) und im Wahlpflichtbereich der Fachwissenschaft gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden grundsätzlich nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweils in der Anlage SFB ausgewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²In die Note der Fachwissenschaft gehen die Basismodule Einführung in die Klassische Philologie, Klassische Archäologie und Lateinische Literaturwissenschaft sowie das Modul Exkursion nicht ein. ³Die im Aufbaumodul Lateinische Literatur 3 und im Vertiefungsmodul Lateinische Literatur 1 erzielten Noten gehen stets in die Ermittlung der Note der fachwissenschaftlichen Leistungen ein. ⁴Von den verbleibenden Modulen des Pflichtbereichs der Fachwissenschaft werden lediglich, wie in § 34 Abs. 2 LASPO angegeben, die am besten bewerteten Module im Umfang von 8 ECTS-Punkten berücksichtigt. ⁵Die Note der fachdidaktischen Leistungen wird, wie in § 34 Abs. 2 LASPO angegeben, aus den bestbenoteten Modulen im Umfang von 3 ECTS-Punkten ermittelt.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im vertieft studierten Fach Latein im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien werden die einzelnen Teilbereiche wie folgt gewichtet:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
				<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachwissenschaft gesamt	92				
Pflichtbereich	87				
<i>Nicht zu berücksichtigende Module</i>		16			0/23
Basismodul Einführung in die Klassische Philologie			5	0/16	
Basismodul Klassische Archäologie			2	0/16	
Basismodul Lateinische Literaturwissenschaft			6	0/16	
Modul Exkursion			3	0/16	
<i>Stets zu berücksichtigende Module</i>		15			15/23
Aufbaumodul Lateinische Literatur 3			8	8/15	

Vertiefungsmodul Lateinische Literatur 1			7	7/15	
<i>Weitere Module lateinische Philologie</i>		56			8/23
Das oder die am besten bewerteten Modul(e) im Gesamtumfang von 8 ECTS-Punkten			8	56/56	
Die übrigen Module			48	0/56	
Wahlpflichtbereich	5				0/23
Das oder die am besten bewerteten Modul(e) im Gesamtumfang von 5 ECTS-Punkten			5	0/5	

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachdidaktik gesamt	10			10/10
Das am besten bewertete Modul im Umfang von 3 ECTS-Punkten		3	10/10	
Die übrigen Module		7	0/10	

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Lehramtsstudiums an Gymnasien mit vertieft studiertem Fach Latein, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 ab dem Wintersemester 2009/2010 in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-LtGy-BM-SP	2009-WS	Basismodul Sprache		4	2						
		Level One Module Language									
04-LtGy-BM-SP-1	2009-WS	Lateinische Grammatik 1	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Latin Grammar 1									
04-LtGy-BM-SP-2	2009-WS	Lateinische Grammatik 2	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Latin Grammar 2									
04-LtGy-BM-LW	2009-WS	Basismodul Lateinische Literaturwissenschaft		6	1						
		Level One Module Studies in Latin Literature									
04-LtGy-BM-LW-1	2009-WS	Basismodul Lat. Literaturwissenschaft	V+Ü +Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 120 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level One Module Studies in Latin Literature									
04-LtGy-BM-KA	2009-WS	Basismodul Klassische Archäologie		2	1						
		Level One Module Archaeology									
04-LtGy-BM-KA-1	2009-WS	Basismodul Klassische Archäologie	V	2	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 d)*
		Level One Module Archaeology									
Exkursionsmodul (3 ECTS-Punkte)											
04-LtGy-M-Ex	2009-WS	Modul Exkursion		3	1						
		Module Excursion									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-LtGy-M-Ex-1	2009-WS	Modul Exkursion	S+E	3	1		NUM	Referat mit Thesenpapier (ca. 15 Minuten und ca. 2 S.)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 e)* VL: regelmäßige Teilnahme ₁
		Module Excursion									
Aufbaumodule (33 ECTS-Punkte)											
04-LtGy-AM-LW1	2009-WS	Aufbaumodul Lateinische Literaturwissenschaft 1		7	1						
		Level Two Module Studies in Latin Literature 1									
04-LtGy-AM-LW1-1	2009-WS	Aufbaumodul Lateinische Literaturwissenschaft 1	V+S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 7 S.)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ₁
		Level Two Module Studies in Latin Literature 1									
04-LtGy-AM-LW1-2	2009-WS	Aufbaumodul Lateinische Literaturwissenschaft 2	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ₁
		Level Two Module Studies in Latin Literature 2									
04-LtGy-AM-SP1	2009-WS	Aufbaumodul Sprache 1 (Latein)		7	2						
		Level Two Module Language 1									
04-LtGy-AM-SP1-1	2009-WS	Lateinische Stilübungen Unterstufe	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ₁
		Latin Stylistic Exercises lower grade									
04-LtGy-AM-SP1-2	2009-WS	Lateinische Übersetzung Unterstufe	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ₁
		Latin Translation lower grade									
04-LtGy-	2009-WS	Einführung in die historische Grammatik der lateinischen Sprache	Ü	3	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teil-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AM-SP1-3		Introduction to historic grammar of Latin Language									nahme ¹
04-LtGy-AM-SP2	2009-WS	Aufbaumodul Sprache (Latein) 2		4	2						
		Level Two Module Language 2									
04-LtGy-AM-SP2-1	2009-WS	Lateinische Stilübungen Mittelstufe 1	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Latin Stylistic Exercises medial grade 1									
04-LtGy-AM-SP2-2	2009-WS	Lateinische Stilübungen Mittelstufe 2	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Latin Stylistic Exercises medial grade 2									
04-LtGy-AM-LW2	2009-WS	Aufbaumodul Lateinische Literatur 2		7	1						
		Level Two Module Studies in Latin Literature 2									
04-LtGy-AM-LW2-1	2009-WS	Aufbaumodul Lateinische Literatur 2	V+S	7	1		NUM	Hausarbeit (5-10 Seiten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Two Module Studies in Latin Literature 2									
04-LtGy-AM-LW3	2009-WS	Aufbaumodul Lateinische Literatur 3		8	2						
		Level Two Module Studies in Latin Literature 3									
04-LtGy-AM-LW3-1	2009-WS	Aufbaumodul Lateinische Literatur 3: Ausgewählte Themen	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Two Module Studies in Latin Literature 3: Selected topics									
04-LtGy-	2009-WS	Aufbaumodul Lateinische Literatur 3: Ausgewählte Vertreter	S	4	1		NUM	Hausarbeit (5-10 Seiten)			§ 72 I Nr. 2 c)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AM-LW3-2		Level Two Module Studies in Latin Literature 3: Selected exponents									VL: regelmäßige Teilnahme ¹
Vertiefungsmodule (34 ECTS-Punkte)											
04-LtGy-VM-LW1	2009-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Literatur 1		7	1						
		Level Three Module Studies in Latin Literature 1									
04-LtGy-VM-LW1-1	2009-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Literatur 1, Teilmodul 1	V+S	7	1		NUM	Hausarbeit (5-10 Seiten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Three Module Studies in Latin Literature 1									
04-LtGy-VM-LW2	2009-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Literatur 2		3	1						
		Level Three Module Studies in Latin Literature 2									
04-LtGy-VM-LW2-1	2009-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Literatur 2, Teilmodul 1	S	3	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Three Module Studies in Latin Literature 2									
04-LtGy-VM-SP1	2009-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Sprache 1		6	1						
		Level Three Module Latin Language 1									
04-LtGy-VM-SP1-1	2009-WS	Lateinische Stilübungen Mittelstufe 3	Ü	3	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Latin Stylistic Exercises medial grade 3									
04-	2009-WS	Lateinische Übersetzung Mittelstufe 3	Ü	3	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch /		§ 72 I Nr. 2 b)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
LtGy-VM-SP1-2		Latin Translation medial grade 3						Minuten)	Latein		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
04-LtGy-VM-SP2	2009-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Sprache 2		8	1						
		Level Three Module Latin Language 2									
04-LtGy-VM-SP2-1	2009-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Sprache 2	Ü+Ü	8	1		NUM	Klausur (ca. 180 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Three Module Latin Language 2									
04-LtGy-VM-SP3	2009-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Sprache 3		10	1						
		Level Three Module Latin Language 3									
04-LtGy-VM-SP3-1	2009-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Sprache 3	Ü+Ü	10	1		NUM	Klausur (ca. 180 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Three Module Latin Language 3									
Wahlpflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
Das Basismodul Griechische Literaturwissenschaft 04-LtGy-BM-LW1 ist für Studierende, die nicht die Kombination Latein-Griechisch studieren, Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zum Staatsexamen im Fach Latein.											
04-LtGy-BM-LW1	2009-WS	Basismodul Griechische Literaturwissenschaft		5	1						
		Level One Module Greek Literature Studies									
04-LtGy-BM-LW1-1	2009-WS	Griechische Literaturwissenschaft,	V+S	5	1		NUM	Referat mit Thesenpapier (10-15 Minuten bzw. ca. 2 Seiten)	Deutsch / Griechisch		§ 72 I Nr. 2 f)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level One Module Greek Literature Studies									
04-LtGy-BM-	2009-WS	Basismodul Sprachwissenschaft		5	1						
		Level One Module Linguistics									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
SW											
04-LtGy-BM-SW-1	2009-WS	Überblick über die altindogermanischen Sprachen	S+T	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Minuten) plus Klausur (ca. 45 Minuten) b) Referat (ca. 30 Minuten) plus mündliche Prüfung (ca. 45 Minuten)			§ 72 I Nr. 2 f)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Overview of Ancient Indo-European Languages									
06-B-W1	2010-WS	Textanalyse: Antike Philosophie		5	1						
		Text Analysis: Ancient Philosophy									
06-B-W1-1	2010-WS	Textanalyse: Antike Philosophie	S	5	1		NUM	Klausur, ca. 120 Min. oder Hausarbeit, ca. 12 S. und a) Kurzreferat, ca. 20 Min. oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S. Gewichtung: 70:30	Deutsch		§ 72 I Nr. 2 f)* Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Text Analysis: Ancient Philosophy									
Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-LtGy-BM-Did	2009-WS	Basismodul Fachdidaktik Latein		4	2						
		Level One Module Didactics Latin									
04-LtGy-BM-Did-1	2009-WS	Einführung in die Fachdidaktik der Alten Sprachen	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 g)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to the Didactics of ancient languages									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-LtGy-BM-Did-2	2009-WS	Medien und Methoden im Altsprachlichen Unterricht	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 g)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Media and Methods in classical lessons.									
04-LtGy-AM-Did	2009-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik Latein		3	1						
		Level Two Module Didactics									
04-LtGy-AM-Did-1	2009-WS	Konzeptionen und Gestaltung des Lateinunterrichts	Ü	3	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 g)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Two Module Didactics									
04-LtGy-VM-Did	2009-WS	Vertiefungsmodul Fachdidaktik		3	1						
		Level Three Module Didactics									
04-LtGy-VM-Did-1	2009-WS	Examenskurs Fachdidaktik (Latein)	S	3	1		B/NB	Klausur (ca. 180 Minuten)	Deutsch / Latein		§ 72 I Nr. 2 g)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Examination Course Didactics (Latin)									
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist ein Studienbegleitendes Fachdidaktisches Praktikum in einem der beiden vertieft studierten Fächer gemäß §34 Abs. (1) Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß §22 Abs. (2) Nr. 1 a) kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungswissenschaften beschrieben.											
04-LtGy-Did-SP	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Fachdidaktik Latein		4	1					04-LtGy-BM-Did	
		Practical Training in Didactics and Teaching Methodology (Latin)									
04-LtGy-Did-	2009-WS	Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum Latein	S	2	1		B/NB	Gestaltung einer Lehreinheit 45 Minuten	Deutsch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
SP-1		Practical Training in Didactics and Teaching Methodology and accompanying tutorial (Latin)									
04-LtGy-Did-SP-2	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P	2	1		B/NB	Unterrichtsversuche			Erfolgreiche Teilnahme (Voraussetzungen: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum, Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben) Nach Maßgabe der Praktikumsschule
		Practical Training in Didactics and Teaching Methodology									
Freier Bereich (max. 15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 S. 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I).											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Gymnasien ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät I											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
Soweit Module für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Fachs Latein als vertieft studiertem Fach innerhalb des Lehramts an Gymnasien angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.											
04-LtGy-IM-	2009-WS	Intensivierungsmodul Fachdidaktik und Fachwissenschaft (Freier Bereich)		4	1						Es wird empfohlen 04-LtGy-AM-Did vorher zu absolvieren

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Did		Level Four Module Didactics and scientific discipline (Freier Bereich)									
04-LtGy-IM-Did-1	2009-WS	Didaktische Reduktion	S	4	1		NUM	Referat (ca. 30 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 7 Seiten)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Didactical Reduction									
04-KA-GzKA 2	2010-WS	Grundzüge der Klassischen Archäologie 2: Einführung in die kunsthistorischen Epochen der Klassischen Archäologie		5	1						
		Basics of Classical Archeology 2: : Introduction to the periods of art in Classical Archeology									
04-KA-GzKA 2-1	2010-WS	Grundzüge der Klassischen Archäologie 2: Einführung in die kunsthistorischen Epochen der Klassischen Archäologie	V/S + Ü/T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder mündl. Gruppenprüfung zu dritt (ca. 60 Min.) oder Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		Basics of Classical Archeology 2: Introduction to the periods of art in Classical Archeology									
04-LtGy-IM-LW1	2009-WS	Intensivierungsmodul Lateinische Literaturwissenschaft 1 (Freier Bereich)		3	1						Es wird empfohlen 04-LtGy-AM-LW2 vorher zu absolvieren
		Level Four Module Studies in Latin Literature 1									
04-LtGy-IM-LW1-1	2009-WS	Seminar aus dem Bereich der Latinistik	S	3	1		NUM	Hausarbeit (ca. 7 Seiten)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Seminar in the thematic field of Latin philology									
04-LtGy-IM-LW2	2009-WS	Intensivierungsmodul Lateinische Literaturwissenschaft 2		4	1						Es wird empfohlen 04-LtGy-VM-LW1 vorher zu absolvieren
		Level Four Module Studies in Latin Literature 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-LtGy-IM-LW2-1	2009-WS	Interpretationsübungen Latinistik Vorstufe	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Minuten)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Exercises in interpreting (Latin, elementary level)									
04-LtGy-IM-LRez	2009-WS	Intensivierungsmodul Rezeption der Römischen Literatur		4	1						Es wird empfohlen 04-LtGy-VM-LW2 vorher zu absolvieren
		Level Four Module Adoption									
04-LtGy-IM-LRez-1	2009-WS	Lateinische Literatur in Mittelalter und Neuzeit (Seminar)	S	4	1		NUM	Hausarbeit (5-10 Seiten)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Latin Literature in the Middle Ages and in the Modern Era (Seminar)									
Schriftliche Hausarbeit(10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann in Latein als vertieft studiertem Fach im Rahmen des Lehramts an Gymnasien, im zweiten vertieft studierten Fach oder in den Erziehungswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Latein als vertieft studiertes Fach im Lehramt an Gymnasien											
04-LtGy-Sch-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Latein		10	1-2 ²						
		Thesis Latin									
04-LtGy-Sch-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Latein		10	1-2 ²			Schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit (ca. 40 Seiten)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO		
		Thesis Latin									

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

² Gemäß § 29 (1) S. 2 LPO I.

* Das Teilmodul dient dem Erwerb fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. April 2012.

Würzburg, den 20. Juni 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für Latein als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien wurden am 20. Juni 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Juni 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juni 2012.

Würzburg, den 21. Juni 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel